

§ 274 Stmk. L-DBR Erreichen eines höheren Gehaltes

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

Der Beamte/Die Beamtin erreicht ein höheres Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 153 und 154),
2. Zeitvorrückung (§ 275),
3. Beförderung (§ 276),
4. Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 257 Abs. 1 bis 4 und § 277) und
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 257 Abs. 5).

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at